

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2b564ac3-789d-3ec6-b6a6-f35d72c0c54a>

#### Bibliografie

|                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>Titel</b>              | Dritte Verordnung zur Landesbauordnung (Garagenverordnung - GarVO) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | GarVO  |
| <b>Normtyp</b>            | Rechtsverordnung   |
| <b>Normgeber</b>          | Saarland   |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 2130-1-3   |

## § 22 GarVO - Schutz gegen Vergiftung

(1) Lüftungsanlagen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden. Mechanische Lüftungsanlagen und CO-Warnanlagen müssen so gewartet werden, dass sie ständig betriebsbereit sind. Mechanische Lüftungsanlagen müssen so betrieben werden, dass der CO-Gehalt der Luft im Mittel nicht mehr als 100 ppm beträgt ([§ 14 Abs. 1 Satz 3](#)). CO-Warnanlagen müssen ständig eingeschaltet sein.

(2) In Garagen dürfen Motoren nur zum Erreichen und zum Verlassen der Garagenstellplätze laufen. Bei Überschreitung eines CO-Gehaltes der Luft von 250 ppm in Garagen mit CO-Warnanlagen nach [§ 14 Abs. 3](#) sowie bei Ausfall der Lüftung müssen die Benutzer der Garagen über Lautsprecher oder Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Motoren abzuschalten. Dieser Aufforderung ist Folge zu leisten.

